



Definition Schwerarbeit

Welche Tätigkeiten unter den Begriff Schwerarbeit fallen, ist durch die Verordnung von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgelegt.

Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

- » **in Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von mindestens 6 Stunden zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt;
- » **regelmäßig unter Hitze**; dazu zählen z. B. Tätigkeiten, die an Hochöfen, in Gießereien und in Glasschmelzen erbracht werden;
- » **regelmäßig unter Kälte**; das ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbarer Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
- » **unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
- » bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder

- » wenn regelmäßig oder mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
- » bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu Berufskrankheiten führen können;
- » bei **schwerer körperlicher Arbeit**, die dann vorliegt, wenn an mindestens 15 Arbeitstagen pro Monat bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden;
- » bei **berufsbedingter Pflege** (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz oder diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) solange Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegend ausgeübt werden. Die Pflege muss mindestens 50 % des Arbeitszeitmaßes, aber zumindest 4 Stunden pro Tag betragen sowie an mindestens 12 Tagen im Kalendermonat im Schichtdienst ausgeübt werden;
- » **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30. Juni 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist**.